

## Fragen und Antworten zur Einstiegsqualifizierung (EQ) in Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

### 1. Welche Zielgruppe hat die Einstiegsqualifizierung?

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Angebot der Arbeitsagentur an junge Menschen mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven. Durch eine Kombination von Arbeiten und Lernen können sie im Tätigkeitsfeld Altenpflege in das Berufsleben starten. Die Einstiegsqualifizierung richtet sich in erster Linie an die am 30.09. eines Jahres noch unvermittelten jungen Menschen.

### 2. Welche Vorteile bietet die Einstiegsqualifizierung den Jugendlichen?

Das Angebot ist ideal für bedingt ausbildungsfähige Jugendliche, die auch nach Vorbereitungsmaßnahmen keinen Ausbildungsplatz finden konnten. Die Jugendlichen lernen den Betrieb und das Berufsleben kennen. Die Tätigkeiten und Inhalte der Einstiegsqualifizierung sollen auf eine berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorbereiten.

### 3. Welchen Nutzen hat das Unternehmen?

Die Einstiegsqualifizierung ist für alle Tätigkeitsbereiche offen. Schulzeugnisse sagen oft nicht viel über die praktischen Begabungen aus. Den Einrichtungen bietet die Einstiegsqualifizierung die Chance, den jungen Nachwuchs intensiv kennen zu lernen. Hinzu kommt: Auch Einrichtungen, die nicht alle Anforderungen an eine komplette Ausbildung erfüllen, können in das Angebot einsteigen.

### 4. Wann beginnt und wann endet die Förderung der Einstiegsqualifizierung?

Für Jugendliche, die aus individuellen Gründen nur eingeschränkte Vermittlungsperspektiven haben und trotz bundesweiter Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, beginnt die Förderung ab dem 1. Oktober. Jugendliche ohne die erforderliche Ausbildungsreife, lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche wie auch sogenannte „Altbewerber“ können bereits ab dem 1. August gefördert werden. Die Förderung endet in der Regel im Monat vor Beginn einer regulären betrieblichen Ausbildung.

### 5. Wie lange dauert die Einstiegsqualifizierung?

Die Dauer der Einstiegsqualifizierung muss mindestens sechs Monate und kann maximal ein Jahr betragen. Entsprechend liegt die Gesamtförderdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Wie viele Monate konkret vereinbart werden, hängt von der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen im Einzelfall ab. Bei Jugendlichen, die eine einjährige pflegerische Tätigkeit nachweisen, kann die Ausbildung in der Kranken- und Altenpflegehilfe um ein Drittel verkürzt werden.

## 6. Was geschieht nach dem Ende der Einstiegsqualifizierung?

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung wird durch das betriebliche Zeugnis und ein auf dessen Grundlage beantragtes und vom Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) ausgestelltes Zertifikat bestätigt. Es enthält eine Erläuterung der einzelnen Bereiche, in denen der Jugendliche tätig war. Die Pflegeeinrichtung muss zudem beachten, innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes eine Zusammenstellung über die an den Jugendlichen gezahlte Vergütung und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge mit entsprechenden Zahlungsnachweisen bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

## 7. Ist das betriebliche Zeugnis eine verbindliche Vorgabe?

Das betriebliche Zeugnis ist für die Einschätzung des Leistungsstandes der teilnehmenden Jugendlichen unbedingt erforderlich. Eine Teilnahmebescheinigung der Pflegeeinrichtung erhält der Jugendliche dann, wenn die Einstiegsqualifizierung ohne Erfolg absolviert wurde. Für die Teilnahmebescheinigung und das betriebliche Zeugnis werden die entwickelten Vordrucke empfohlen, da sie einfach zu handhaben sind und *bundesweit einheitlich* verwendet werden. Für das Zertifikat muss die Pflegeeinrichtung dem teilnehmenden Jugendlichen das Qualifizierungsziel auf dem betrieblichen Zeugnis bestätigen. Es gelten folgende Bewertungen:

- ...hat das Qualifizierungsziel mit „gutem Erfolg“ erreicht, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht oder
- ...hat das Qualifizierungsziel „mit Erfolg“ erreicht, wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht.

## 8. Wie sieht das Vertragsverhältnis zwischen Pflegeeinrichtung und Jugendlichen aus?

Die Einstiegsqualifizierung ist so ausgestaltet, dass der Jugendliche nach dem Prinzip „learning by doing“ betriebliche Aufgaben ausführt und der Betrieb ihm dabei Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Diese entsprechen Teilbereichen eines anerkannten Ausbildungsberufes. Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses ist die Vermittlung fachspezifischer und sozialer Kompetenzen. Aus diesem Grund ist § 13 Altenpflegegesetz die rechtliche Basis für ein Vertragsverhältnis im Rahmen der Einstiegsqualifizierung. Eine Kopie des Vertrages muss an das LPH gesendet werden.

## 9. Gibt es eine Vergütung für die Einstiegsqualifizierung?

Ja. Die Arbeitsagentur erstattet die Vergütung bis zu einer Höhe von 247,00 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

## 10. Kann ein Betrieb eine EQ auch ohne Förderung anbieten und selbst eine Vergütung bezahlen?

Selbstverständlich. Das Angebot einer EQ ist nicht an die Förderung gebunden.

## 11. Gelten Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen auch für die Teilnehmer an der Einstiegsqualifizierung?

Tarifverträge: Ja, wenn die Jugendlichen die EQ in Unternehmen absolvieren, in denen ein Tarifvertrag gilt, der auch die Praktikumsvergütung regelt. Dann müssen sich die Unternehmen natürlich an die im Tarifvertrag verabredeten Vorschriften halten.

Bei einer Bindung an den Tarifvertrag ist die Vereinbarung einer Vergütung in Höhe von 247,00 Euro nicht möglich. Allerdings kann die Förderung in Höhe von 247,00 Euro durch die Arbeitsagentur natürlich trotzdem in Anspruch genommen werden. Ansprechpartner in diesen Fragen sind die jeweiligen Branchenverbände.

Betriebsvereinbarungen: Existiert in einem Unternehmen eine Betriebsvereinbarung, gilt sie grundsätzlich auch für die Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung. Allerdings ist zunächst zu prüfen, ob dort überhaupt Regelungen über Praktikumsverhältnisse getroffen wurden.

## 12. Müssen sich die Jugendlichen einer Erstuntersuchung unterziehen?

Ja, allerdings nur, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Dann gelten die §§ 32 ff. JArbSchG, d. h. der Jugendliche muss innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Eintritt in das Berufsleben von einem Arzt untersucht worden sein und dem Unternehmen muss eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung ausgehändigt werden.

## 13. Welcher Unterschied besteht zwischen der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung?

Die Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 68 ff. BBiG) richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung noch nicht erwarten lässt. Sie kann mit einer sozialpädagogischen Betreuung verknüpft werden. Berufsausbildungsvorbereitungen werden auch von Bildungsträgern durchgeführt, während Einstiegsqualifizierungen mindestens zu 70 Prozent im Betrieb stattfinden müssen. Eine Berufsausbildungsvorbereitung kann im Übrigen auch als Teil der Einstiegsqualifizierung angesehen und bei der Festlegung der Dauer für die Einstiegsqualifizierung berücksichtigt werden.

## 14. Besteht während der Einstiegsqualifizierung Berufsschulpflicht?

Nach § 42 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern dauert die Berufsschulpflicht ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

**Besteht eine Berufsschulpflicht, so können Jugendliche nur an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, sofern der Besuch der Berufsschule sichergestellt ist** oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt. Es sollten vor Ort alle Möglichkeiten einer sinnvollen und zielführenden Ausgestaltung der Berufsschulpflicht genutzt werden. Nach § 3 Abs. 5 und 6 der Berufsschulverordnung können Jugendliche **einmal wöchentlich** die berufsvorbereitenden Bildungsgänge bei einem freien Bildungsträger besuchen oder sie sind in bestehende Klassen z.B. Kranken- und Altenpflegehelfer, Altenpfleger oder Hauswirtschaftler aufzunehmen.

Ansprechpartner ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales. Erfolgt der Unterricht in Blockform, ist die Freistellung für den Unterricht entsprechend zu organisieren.

### 15. Wann dürfen die Parteien den Vertrag kündigen?

Das Kündigungsrecht ist in §§ 22, 26 BBiG geregelt und wird im Vertrag genannt. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund. Dann ist keine Kündigungsfrist einzuhalten.
- b) vom Jugendlichen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen möchte. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten.

Eine sog. Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erklärt wird, nachdem der wichtige Kündigungsgrund demjenigen bekannt wurde, der die EQ-Maßnahme beenden möchte.

### 16. Gibt es eine Altersbegrenzung oder sonstige Beschränkungen?

Die Einstiegsqualifizierung richtet sich vorwiegend an Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren ohne (Fach-)Abitur, denen es bisher nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz zu finden. Eine Förderung von Jugendlichen, die älter als 25 Jahre sind und/oder über ein (Fach-)Abitur verfügen, ist nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall möglich (z. B. Krankheit, Suchtprobleme, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte u. a.). Die Jugendlichen können aber auch unter 18 Jahre alt sein. Die Einstiegsqualifizierung bereitet auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge (Ausbildung) vor.

### 17. Darf das Unternehmen den Jugendlichen wie eine Hilfskraft einsetzen?

Nein. Die Einstiegsqualifizierung unterscheidet sich von einem Arbeitsverhältnis dadurch, dass vom Betrieb Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die einem Teilbereich einer anerkannten Ausbildung entsprechen. Schwerpunkt eines EQ-Verhältnisses ist die Qualifizierung der Jugendlichen. Ein Arbeitsverhältnis ist dagegen anzunehmen, wenn die Leistung von Arbeit auf der einen und die Zahlung von Lohn auf der anderen Seite den Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses bilden. Wenn der zu Qualifizierende zwar offiziell eine Einstiegsqualifizierung absolviert, aber trotzdem vom Betrieb als Hilfsarbeiter eingesetzt wird, so läuft der Betrieb Gefahr, den vollen Lohn für die geleistete Tätigkeit bezahlen zu müssen. Darüber hinaus kann die Arbeitsagentur den Vergütungszuschuss zurückfordern.

### 18. Wie ist der Jugendliche unfallversichert?

Versicherungsträger ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger gemäß der §§ 121 – 129, 133 SGB VII. Das wird in den

meisten Fällen die gewerbliche Berufsgenossenschaft sein. Der Versicherungsschutz ergibt sich für die Jugendlichen aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VII.

#### 19. Kann das Unternehmen den Jugendlichen nach der Einstiegsqualifizierung in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Zwar verbietet das Teilzeit- und Befristungsgesetz im Regelfall, dass Arbeitnehmer befristete Verträge erhalten, die bereits zuvor bei demselben Arbeitgeber befristet beschäftigt waren. Das Verbot gilt aber nicht, wenn für die erste Befristung ein so genannter sachlicher Grund vorlag. Bei einer einjährigen Einstiegsqualifizierung besteht ein solcher sachlicher Grund: Die Agenturen für Arbeit gewähren die Förderung nur für den bestimmten Zeitraum. Bei einer anschließenden Übernahme in ein Arbeitsverhältnis wäre eine neue Befristung daher unschädlich. Allerdings bestehen hier viele denkbare Konstellationen, so dass sich vor Abschluss eines anschließenden Arbeitsvertrages konkret über die Konsequenzen erkundigt werden sollte.

#### 20. Kann die erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung auf ein nachfolgendes Ausbildungsverhältnis anrechnet werden?

Eine Verkürzung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist zurzeit nicht möglich. Aber eine Anrechnung auf die Ausbildung in der Kranken- und Altenpflegehilfe kann beim Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales beantragt werden.